

Amtsgericht Münster, 13 Ds 540 Js 1613/08 - 177/08

Datum: 12.03.2009

Gericht: Amtsgericht Münster

Spruchkörper: 13. Abteilung für Strafsachen

Entscheidungsart: Urteil

Aktenzeichen: 13 Ds 540 Js 1613/08 - 177/08

Tenor: Der Angeklagte wird wegen vorsätzlichen Nachstellens wild lebender Tiere einer streng geschützten Art zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50,00 Euro verurteilt.

Die sichergestellte nordische Krähenfalle wird eingezogen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens sowie seine eigenen notwendigen Auslagen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 66 Abs. 2, 65 Abs., 1 Nr. 1, 42 Abs. 1, 10 Abs. 2 Nr. 11
BNatSchG, 74 Abs. 1 StGB, 465 StPO.

Gründe:

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 48 Jahre alte Angeklagte ist Landwirt von Beruf. Er ist verheiratet und hat zwei unterhaltspflichtige Kinder. Sein monatliches Nettoeinkommen beträgt 2.000 €. Seit 1978 ist der Angeklagte Inhaber eines Jagdscheins. 1980 absolvierte er in C2 einen Jagdschutzlehrgang.

Ausweislich des Auszugs aus dem Bundeszentralregister vom 28.08.2008 ist der Angeklagte bisher strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten.

II.

Die Beweisaufnahme hat zu folgenden weiteren Feststellungen geführt:

Am 01.04.2006 pachtete der Bruder des Angeklagten, Herr S, das Jagdrevier S3 IV in Groß S3. In diesem Revier, in dem der Angeklagte die Jagdaufsicht übernahm, fand er in dem westlich der L 600 und südlich der B 67 gelegenen Waldmischgebiet Q. in einer Senke eine sogenannte nordische Krähenfalle vor. Die Falle, bei der es sich um ein mit Maschendraht bespanntes Holzgestell in den Ausmaßen von ca. 1,5 m x 2 m x 2 m handelte, war im oberen Bereich mit einer trichterförmigen schrägen Öffnung versehen, die den Vögeln zwar das Einschlüpfen, aber nicht das Entkommen ermöglichte. Obwohl dem angeklagten bekannt war, dass der Einsatz derartiger Fallen überhaupt und das Jagen von Greifvögeln - insbesondere Mäusebussarden und Sperbern -, die nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 streng geschützt sind, verboten ist, setzte der Angeklagte die Falle zumindest in der Zeit vom 24.02.2008 bis zum 09.04.2008 dazu ein, derartige Vögel zu jagen. Als Köder verwendete der Angeklagte in der Falle eine Taube und

zwei Krähen, die er regelmäßig, u. a. am 09.04.2008, mit Futter und Wasser versorgte.

Die Falle wurde am 09.04.2008 auf Veranlassung der hinzu gerufenen Polizeibeamten und des hinzu gerufenen Zeugen O, dem zuständigen Beamten der unteren Landschaftsbehörde, abtransportiert und sichergestellt.

III.

Diese Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten, soweit das Gericht ihr hat folgen können, sowie auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme, zu deren Umfang auch auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift Bezug genommen wird.

Der Angeklagte, dem nach seinen eigenen Einlassung bekannt war, dass sowohl die Verwendung der artiger "Krähenfallen" als auch das Jagen von Greifvögeln verboten ist, hat in Abrede gestellt, mit der im Jagdrevier vorgefundenen Falle derartige Vögel gejagt zu haben. Er habe die Falle ausschließlich als Voliere bzw. als "Wildgarten" zum Aufpäppeln kranker Krähen genutzt, um diese alsdann als Lockvögel bei der Jagd auf Rabenkrähen, die vom 01. August eines jeden Jahres und bis zum 20.02. des Folgejahres erlaubt ist, einzusetzen. Auf diese Idee sei er gekommen, nachdem sein Hund anlässlich eines Reviergangs im Januar 2008 eine verletzte Krähe aufgenommen und zu ihm gebracht habe. Diese Krähe habe er zunächst allein in die Falle gesetzt und dabei das Hineingelangen anderer Vögel dadurch unmöglich gemacht, dass er die Falle oben mit Reisig und Holzplatten bedeckt habe. Die Falle sei daher nicht fängisch gestellt gewesen. Als Unterstand für die Krähe habe er etwa zwei Tage später eine Schutzhütte in Form eines Holzkastens in die Falle eingebaut und einen Wasser- und Futtertopf hineingestellt. Da eine einzelne Krähe oft verkümmere, habe er zur Gesellschaft der Krähe etwa 14 Tage später eine Taube hineingesetzt. Anfang Februar habe ihm sein Hund eine zweite kranke Krähe gebracht, die er ebenfalls in die Falle gesetzt habe. Die Vögel habe er annähernd täglich mit frischem Wasser und Futter versorgt, wobei er mit dem Auto ca. 5 bis 8 km bis zur Falle habe fahren müssen. Auch am 09.04.2008 habe er die Falle aufgesucht, um die darin befindlichen beiden Krähen und die Taube mit Wasser und Futter zu versorgen. Irgendwann zuvor sei ihm allerdings aufgefallen, dass die Wasser- und Futtertöpfe, was die Vögel unmöglich selbst hätten bewerkstelligen können, verschiedentlich umgestoßen und das Reisig oben von der Falle entfernt worden sei. Darüber habe er sich zunächst keine Gedanken gemacht. Im Nachhinein sei ihm jedoch klar geworden, dass hier unbekannte Personen am Werk gewesen seien. Im Übrigen sei die Falle aufgrund ihres Standortes nicht geeignet gewesen, Greifvögel zu fangen, selbst wenn der trichterförmige Einlass zeitweise nicht durch Geäst oder Reisig abgedeckt gewesen sei.

Diese Einlassung hat das Gericht- soweit sie den getroffenen Feststellungen entgegensteht - als widerlegt angesehen aufgrund des Ergebnisses der übrigen Beweisaufnahme.

Soweit der Angeklagte behauptet, er habe die Falle ausschließlich als Wildgarten bzw. als Voliere verwendet, um kranke Krähen aufzupäppeln, handelt es sich nach Überzeugung des Gerichts um eine Schutzbehauptung. Denn - entgegen den Angaben des Angeklagten - war die Falle jedenfalls im Tatzeitraum fängisch gestellt und ist vom Angeklagten dazu verwendet worden, Greifvögeln und damit Tieren einer streng geschützten Art nachzustellen und zu fangen.

Dass die Falle zumindest im Tatzeitraum fängisch gestellt und - entgegen den Angaben des Angeklagten - von ihm nicht so mit Reisig oder Holzplatten so abgedeckt war, dass oben keine Vögel hineinschlüpfen konnten, ergibt sich aus den Aussagen der I3, M3, M2, O, Q, I4, N, I6 und S2 sowie aus den Fotos BI, 7, 8, 9, und 16 d.A., die allseits in Augenschein genommen worden sind.

Der Zeuge S2, Vermessungsingenieur des Kreises C, hat ausgesagt, er habe sich am 08.01.2008 an der fraglichen Örtlichkeit aufgehalten, um Vermessungsarbeiten durchzuführen. Dabei habe er in einer Senke einen Drahtkäfig entdeckt, dessen Funktion ihm zur damaligen Zeit unbekannt gewesen sei. Oben habe der Käfig ein Loch gehabt, das völlig frei gewesen sei. Innerhalb des Käfigs hätten ein Fressnapf, ein Wassergefäß sowie eine Schutzhütte gestanden. Im Käfig habe sich nur eine Taube befunden. Weitere Tiere habe er in dem Käfig nicht gesehen, obwohl er sich ca. 10 Minuten in einer Entfernung von etwa 5 Metern vom Käfig aufgehalten habe, um den dortigen Ringwall in seine Karte einzuzeichnen. Dass es sich bei dem Käfig um eine Falle gehandelt habe, habe er erst später an Ort und Stelle von den ermittelnden Polizeibeamten erfahren, als er sich zufällig wieder dorthin begeben habe, um bestimmte Vermessungsnacharbeiten durchzuführen. Der Zeuge N hat ausgesagt, er sei Mitte Februar 2008 einem entsprechenden Hinweis nachgegangen und habe die Krähenfalle - wie auf dem Foto BI. 16 d. A. abgebildet - vorgefunden. In der Falle habe sich eine Futter- und eine Wasserstelle und ein Holzkasten befunden. In der Falle sei eine verängstigte Taube herumgeflattert. Weitere Vögel habe er nicht gesehen, obwohl er sich die Falle genauer angesehen und darum herum gegangen sei. Oben auf der Falle hätten zwar zwei oder drei Hölzer gelegen. Dadurch sei das Einschlüpfen von Vögeln in die Falle jedoch nicht unmöglich gemacht worden. Die Falle sei daher fängisch gestellt gewesen, wie er genau gesehen habe. Er habe sich sodann an das Komitee gegen den Vogelmord gewandt und sei am 03.03.2008, 07.03.2008, 25.03.2008 und 26.03.2008 teils gemeinsam mit den I3, I4 und I6 bei der Falle gewesen und habe sich dort jeweils mehrere Stunden von früh morgens bis in den späten Nachmittag bzw. in den Abend hinein in der Nähe der Falle aufgehalten und diese beobachtet, um den Betreiber der Falle an Ort und Stelle überführen zu können. Dazu habe der Zeuge I3 an zwei Tagen das Wassergefäß in der Falle umgestoßen, um den Betreiber der Falle zu veranlassen, sich entsprechend mit der Falle zu beschäftigen. Er, der Zeuge N, habe den Betreiber der Falle an Ort und Stelle zwar nicht gesehen. Er habe aber an den Tagen, an denen er die Falle beobachtet habe, jeweils festgestellt, dass die Falle unverändert fängisch gestellt gewesen sei. Am 03.03.2008 habe sich neben einer Taube auch eine Krähe in der Falle befunden. Am 06.04.2008 habe er festgestellt, dass sich eine Taube und zwei Krähen in der Falle, die unverändert fängisch gestellt gewesen sei, befunden hätten. Zudem habe er am 06.04.2008 gesehen, dass eine Bussardfeder in der Falle gelegen habe und Knochen von einem kleinen Greifvogel neben der Falle gelegen hätten. Die Zeugen I4, I3 und I6 haben diese Angaben des Zeugen N, soweit sie gemeinsam mit diesem die Falle beobachtet haben, bestätigt. Dabei ist der vom Zeugen I6, einem WDR-Journalisten, gefertigte Film in der Hauptverhandlung allseits in Augenschein genommen und festgestellt worden, dass sich oben auf der Falle keine Zweige oder Gegenstände befanden, die ein Einschlüpfen von Vögeln in die Falle hätten verhindern können.

Die Zeugen M und M2, die am 09.04.2008 gemeinsam mit dem I3 die Falle beobachtet haben, haben ausgesagt, sie hätten den Angeklagten an diesem Tage dabei beobachtet, wie er sich zur Falle begeben und die darin befindlichen Vögel

gefüttert habe. Dabei sei der Angeklagte auch gefilmt worden. Die Falle, so der Zeuge M2, sei oben nicht abgedeckt gewesen und es hätten sich zwei Krähen und eine Taube darin befunden. Außerdem hätte eine Bussardfeder in der Falle und der Fuß eines kleinen Greifvogels neben der Falle gelegen. Nachdem der Angeklagte, so haben die Zeugen M, M2 und I3 weiter ausgesagt, von ihnen angesprochen worden sei, habe er seinen Namen genannt und erklärt, dass er der Jagdaufseher des Reviers sei, der die in der Falle befindlichen Krähen gesundpflegen würde. Ohne auf das Eintreffen der vom I3 telefonisch verständigten Polizei zu warten, sei der Angeklagte dann mit seinem Auto davongefahren. Die Zeugen O und Q haben ausgesagt, sie seien von der Polizei informiert worden und hätten sich daraufhin am 09.04.2008 an Ort und Stelle begeben. Hier hätten sie die Falle in Augenschein genommen und dabei festgestellt, dass sich in der Falle keine Vögel mehr befunden hätten. Oben auf der Falle habe sich nur ein Ast befunden, der vom I3 darauf gelegt worden sei. In der Falle, so hat der Zeuge Q bekundet, habe sich Gefieder befunden, dass von einem Mäusebussard oder Sperber, jedenfalls aber von einem Greifvogel gestammt habe.

Aufgrund der Aussagen der vorgenannten Zeugen, die die Falle an verschiedenen Tagen gezielt beobachtet haben, steht zunächst zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Falle dazu eingesetzt hat, Greifvögel zu jagen, wobei er zunächst eine Taube als Köder benutzt hat. Dies ergibt sich aus den Aussagen insbesondere der Zeugen S2 und N. Denn beide Zeugen haben bekundet, dass sich nur eine Taube in der Falle befunden hätte, als sie die Falle am 08.01.2008, so der Zeuge S2, bzw. Mitte Februar 2008, so der Zeuge N, gesehen hätten. An der Glaubwürdigkeit der Zeugen S2 und N sowie an der Glaubhaftigkeit und Richtigkeit ihrer Aussagen haben sich keine Zweifel ergeben. Beide Zeugen haben die Falle über einen längeren Zeitraum beobachtet. Zudem ist auf dem unteren Foto Bl. 16 d. A. nur eine Taube zu erkennen. Daher ist die Einlassung des Angeklagten, er habe zuerst eine verletzte Krähe in die Falle gesetzt und 14 Tage später zur Gesellschaft dieser Krähe eine Taube hineingesetzt, widerlegt. Nach Überzeugung des Gerichts handelt es sich dabei vielmehr um eine Schutzbehauptung, wenn der Angeklagte in Bezug auf die verletzte Krähe weiter angegeben hat, er habe diese Krähe und Anfang Februar 2008 eine zweite kranke Krähe aufpäppeln wollen, um sie über sechs Monate später, nämlich ab dem 01.08.2008 als Lockvögel bei der dann erlaubten Jagd auf Rabenkrähen einzusetzen.

Aufgrund der Aussagen der Zeugen I3, M, M2, O, Q, I4, N, S2 und I6 steht ferner zur Überzeugung des Gerichts fest, dass die Falle - entgegen der Einlassung des Angeklagten - zumindest im Zeitraum von 24.02.2008 bis zum 09.04.2008 fängisch gestellt war. Denn die Zeugen haben übereinstimmend bekundet, dass die Falle jedenfalls nicht so abgedeckt war, dass keine Vögel hineingelangen konnten.

Zwar haben die Zeugen I5, I2 und I ausgesagt, sie hätten festgestellt, dass die Falle, als sie sie gesehen hätten, oben mit Zweigen und Hölzer abgedeckt gewesen sei. Bei diesen Zeugen war jedoch zu berücksichtigen, dass sie - im Unterschied zu den übrigen Zeugen - die Falle nicht gezielt und über einen längeren Zeitraum beobachtet haben. Die Zeugin I hat die Falle nach ihren Angaben nur einmal anlässlich eines Spaziergangs mit ihrem Hund aus einer Entfernung von ca. 3 m gesehen. Der Zeuge I5 hat ausgesagt, die Falle sei ihm einmal Ende Februar/Anfang März 2008 vom Angeklagten gezeigt worden. Weil er, der Zeuge, sich bereit erklärt gehabt habe, die darin befindlichen Vögel während der Zeit der Abwesenheit des

Angeklagten zu versorgen, sei ihm dabei vom Angeklagten erklärt worden, wie das Versorgen der Vögel, es habe sich um eine Taube und eine Krähe gehandelt, gemacht werden müsse. An die Falle selbst sei er damals nicht unmittelbar herangetreten, sondern habe nur oben gestanden und runter gesehen, wobei er bemerkt habe, dass Reisig auf der Falle gelegen habe.

Bedingt durch eine Krankheit habe er die Vögel aber anschließend nicht versorgen können, so dass er, der Zeuge, tatsächlich nur dieses eine Mal bei der Falle gewesen sei. Der Zeuge I2 hat ausgesagt, er habe die Falle entdeckt, als er am 10.03.2008 auf der Suche nach einer Herkulesstaude gewesen sei. Dabei habe er gesehen, dass auf der Falle sechs oder sieben daumendicke Zweige gelegen hätten, wodurch die Falle seiner Meinung nach nicht fängisch gestellt gewesen sei, was allerdings - wie insbesondere die in Augenscheinnahme des vom Zeugen I6 am 07.03.2008 gefertigten Films ergeben hat - tatsächlich nur der Fall war.

Dass der Angeklagte mittels der Falle Greifvögeln nachstellen wollte und dabei zumindest in einem Falle erfolgreich war, ist gleichfalls zur Überzeugung des Gerichts festgestellt worden. Zwar sind die beiden Mäusebussarde, die in einiger Entfernung von der Falle tot aufgefunden worden sind, nicht mittels der Falle gefangen worden. Denn die diesbezüglich durchgeführte Untersuchung des staatlichen Veterinäramtes vom 10.04.2008, die auszugsweise verlesen worden ist, hat ergeben, dass die beiden Vögel, was dem Angeklagten nicht angelastet werden konnte, vergiftet worden sind.

Allerdings befanden sich in der Falle selbst jedenfalls Greifvogelfedern, wie die Zeugen N, I3, M2, I4 und Q festgestellt haben. Dabei hat der Zeuge Q bekundet, dass derartige Fallen, wenn sie - wie hier - aufgestellt und mit Tauben und Krähen als Köder bestückt werden, geeignet sind, Greifvögel, auch Mäusebussarde und Sperber zu fangen. An der Glaubwürdigkeit des Zeugen und an der Glaubhaftigkeit und Richtigkeit seiner Aussage bestehen keine Zweifel. Der Zeuge ist von Beruf Biologe und verfügt - wie er im Einzelnen ausgeführt hat - über die entsprechenden Erfahrungen.

Im Hinblick darauf und unter Berücksichtigung dessen, dass sich tatsächlich Federn eines Greifvogels in der Falle befanden, war der Hilfsantrag der Verteidigung, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens nachzuweisen, dass die Falle nach Standort und Art nicht geeignet war, Greifvögel zu fangen, zurückzuweisen.

Das Gericht ist daher zur Überzeugung gelangt, dass der Angeklagte zumindest im Zeitraum vom 24.02.2008 bis zum 09.04.2008 mittels der Krähenfalle Greifvögeln nachgestellt hat, obwohl ihm bekannt war, dass das Jagen von Greifvögeln, die nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 streng geschützt sind, verboten ist.

Dabei war allerdings nicht davon auszugehen, dass der Angeklagte gewohnheitsmäßig gehandelt hat. Gewohnheitsmäßiges Handeln erfordert nämlich ein Verhalten, dass durch wiederholte Begehung einen selbständigen Hang zu einem Delikt im Sinne von § 66 BNatSchG aufweist. Dies konnte im Hinblick auf das Betreiben der Falle, dass - wovon nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auszugehen ist - nur in einem Falle dazu geführt hat, dass ein Greifvogel damit gefangen worden ist, nicht festgestellt werden.

IV.

Damit der Angeklagte in objektiver und subjektiver Hinsicht den Tatbestand des vorsätzlichen Nachstellens wild lebender Tiere einer streng geschützten Art gem. §§ 66 Abs. 2, 65 Abs. 1 Nr. 1, 42 Abs. 1, 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG erfüllt, indem er zumindest im Zeitraum vom 24.02.2008 bis zum 09.04.2008 mittels der von ihm betriebenen Falle Greifvögeln verbotswidrig nachgestellt hat, obwohl ihm bekannt war, dass es sich dabei um Tiere handelt, die nach Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 streng geschützt sind.

Dieses Vergehen ist gem. § 66 Abs. 2 BNatSchG mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.

Bei der nach § 46 StGB vorzunehmenden konkreten Strafzumessung fiel zu Gunsten des Angeklagten ins Gewicht, dass dieser bisher strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Auch liegen gegen ihn bisher keine negativen Erkenntnisse in naturschutzrechtlicher Hinsicht vor. Im Hinblick darauf kam vorliegend nur die Verhängung einer Geldstrafe in Betracht, die das Gericht unter Berücksichtigung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Gesichtspunkte in Höhe von 60 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen erachtet hat. Die Höhe des Tagessatzes ist entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des angeklagten auf 50,00 € bemessen worden.

V.

Die sichergestellte Falle war gem., § 74 Abs. 1 StGB einzuziehen.

VI.

Die Kosten und Auslagenentscheidung beruht auf § 464 StPO.